

Vergaberecht in der Gebäudereinigung

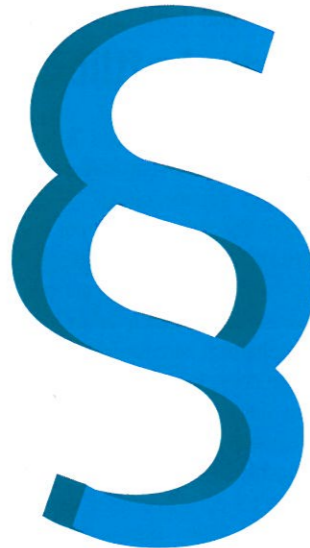
Neues aus der Rechtsprechung

Eignungsnachweise, die Vergabe von Aufträgen und Bietergemeinschaften: Beim Vergaberecht gibt es so einiges zu beachten. Deshalb wird an dieser Stelle Dr. Daniel Soudry, Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, ab jetzt in loser Folge aktuelle Urteile aus dem Vergaberecht vorstellen.

Meisterbrief als unzulässiger Eignungsnachweis

Ein Meisterbrief als Eignungsnachweis darf nur gefordert werden, wenn dies durch den konkreten Auftrag gerechtfertigt ist. Dies hat das OLG Düsseldorf am 12.10.2011 (VII-Verg 74/11) klargestellt.

Der Auftraggeber schrieb Gebäudereinigungsleistungen aus. Als Eignungsnachweis forderte er die Zusatzqualifikation „Meisterbrief Gebäudereiniger-Handwerk“ von den Bietern. Zur Begründung gab er an, der Auftragnehmer müsse besondere Kenntnisse haben, um die Hygienestandards einzuhalten, den Wert der und die Verkehrssicherheit der zu reinigenden Flächen sicherzustellen. Dies rügte ein nicht meistergeführtes Gebäudereinigungs-Unternehmen. Es verwies darauf, dass Gebäudereinigungsleistungen auch von nicht meistergeführten Unternehmen erbracht werden dürfen. Die Forderung eines Meisterbriefs laufe auf seinen Ausschluss von der Ausschreibung hinaus. Mit Erfolg, wie der Ver-



gabesenat entschied. Der Eignungsnachweis war nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Denn die vom Auftraggeber geforderten Kenntnisse erwerben Gebäudereiniger gemäß § 3 ihrer Ausbildungsverordnung bereits in der Ausbildung. Über diese Ausbildung hinausgehende Anforderungen waren nicht gestellt.

Das OLG Düsseldorf stellte zwar klar, dass Auftraggeber einen Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Eignungsnachweise haben. Die geforderten Nachweise müssen sich jedoch immer am konkreten Auftrag messen lassen. Das war hier nicht der Fall. Deshalb durfte ein Meisterbrief auch nicht gefordert werden. Der Nachprüfungsantrag war zulässig, obwohl das Unternehmen kein Angebot einreichte. Dies wäre dem Unternehmen nicht zumuten gewesen, da das Angebot ohnehin ausgeschlossen worden wäre, so der Vergabesenat.

Dafür reicht es aus, dass der Auftraggeber die gleichlautende Rüge eines anderen Bieters bereits zurückgewiesen hat. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn der Auftraggeber erst im Nachprüfungsverfahren die Rüge als unbegründet ansieht. Denn aus diesem Verhalten im späteren Prozess kann kein Rückschluss auf die Haltung des Auftraggebers vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens gezogen werden. Damit handelt es sich um eine eng begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Rügeobliegenheit nach § 107 Abs. 3 GWB.

Entbehrlichkeit einer Rüge

Vor Einreichung eines Nachprüfungsantrages muss ein Bieter den Vergaberechtsverstoß grundsätzlich rügen. Damit soll der Auftraggeber die Chance erhalten, den Verstoß selbst zu beseitigen. Eine Ausnahme von dieser Rügepflicht gilt aber dann, wenn der Auftraggeber von vornherein nicht beabsichtigt, den Verstoß zu beseitigen (OLG Düsseldorf vom 11.01.2012, VII-Verg 67/11).

Dafür reicht es aus, dass der Auftraggeber die gleichlautende Rüge eines anderen Bieters bereits zurückgewiesen hat. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn der Auftraggeber erst im Nachprüfungsverfahren die Rüge als unbegründet ansieht. Denn aus diesem Verhalten im späteren Prozess kann kein Rückschluss auf die Haltung des Auftraggebers vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens gezogen werden. Damit handelt es sich um eine eng begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Rügeobliegenheit nach § 107 Abs. 3 GWB.

Vergabe von Unterhalts- und Glasreinigungen in Losen

Schreibt ein Auftraggeber in derselben Ausschreibung Unterhalts- und Glasreinigungsleistungen aus, so muss er diese beiden Leistungen grundsätzlich in Fachlosen ausschreiben. Dies hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf am 11.01.2012 (VII-Verg 52/11) entschieden.

Zwar verabreden Bietergemeinschaften regelmäßig, dass ihre Mitglieder kein eigenes Angebot abgeben. Darin liegt immer auch eine Wettbewerbsbeschränkung. Besteht die Bietergemeinschaft aus Unternehmen unterschiedlicher Branchen, ist sie kartellrechtlich unbedenklich. Ausnahmsweise sind auch Bietergemeinschaften aus derselben Branche erlaubt, wenn erst der Zusammenschluss die Bietergemeinschaft in die Lage versetzt, die Leistung erbringen zu können. Dann wird der Wettbewerb durch die Bieter-

gemeinschaft nicht behindert, sondern gefördert. Da der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft immer eine kaufmännische Unternehmensentscheidung ist, darf er von den Vergabeinstanzen nur eingeschränkt auf die generelle Vertretbarkeit überprüft werden.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Er berät Auftraggeber und Bieter bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



Wir sind ein **mittelständisches Fachgroßhandelsunternehmen** in den Bereichen **Reinigung und Pflege**. Von unseren vier Standorten in Steinheim, Stuttgart, Reutlingen und Kempten beliefern wir Großkunden im gesamten süddeutschen Raum. Da wir weiterhin stark expandieren, suchen wir zum baldigen Eintritt eine/n

Leiter/in Seminarwesen**Gebäudereinigermeister/in**

Ihr Aufgabenbereich umfasst die **Seminarorganisation** in leitender Funktion mit **Planung und Durchführung von Fachseminaren** im Bereich **Systemreinigung und Pflege** sowie die Betreuung von **Direktserviceleistungen** (Anwendungstechnik, Kosten-/Bedarfsanalysen etc.).

Sie wohnen in Baden-Württemberg oder Bayern und besitzen eine **mehrfache Berufserfahrung** als Gebäudereinigermeister/in in Dienstleistungsunternehmen. Technische und/oder betriebswirtschaftliche **Zusatzqualifikationen** sind von Vorteil.

Wir bieten einen krisensicheren Arbeitsplatz bei bester Bezahlung, sowie einen Firmen-PKW. Dafür erwarten wir eine/n flexible/n Mitarbeiter/in mit sicherem und gepflegtem Auftreten, der/die an selbständiges Arbeiten gewöhnt und bereit ist, sich ständig weiterzubilden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähige, schriftliche Bewerbung per Post an unsere Zentrale (bitte keine E-Mail-Bewerbung!).





Die Wirtschaftsgesellschaft des Klinikums Ludwigshafen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gebäudereinigungsmeisterin/
Gebäudereinigungsmeister**

Mehr Infos: www.klilu.de/jobs

Kontakt: Geschäftsführer,
Herrn Dr. Joachim Stumpp, Tel. 0621 503-2089.

Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH
Bremserstraße 79, 67063 Ludwigshafen
Vertrauen schenken. Kompetenzen geben.

Kompetent
leistungsstark
innovativ
partnerschaftlich
umsorgend

